

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Antrag der Abgeordneten Heidemarie Ehlert, Dr. Barbara Höll,
Dr. Christa Luft, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/1878 –**

Bekämpfung der sinkenden Zahlungsmoral durch Änderung des Umsatzsteuer- rechts (§ 20 UStG)

A. Problem

Die Antragsteller sind der Auffassung, dass das geltende Umsatzsteuerrecht der sinkenden Zahlungsmoral in der deutschen Wirtschaft Vorschub leiste. Sie schlagen daher vor, das Umsatzsteuergesetz dahingehend zu ändern, dass

- die Berechnung der Umsatzsteuer im Regelfall nach vereinnahmten Entgelten vorgenommen wird, sofern auch der Vorsteuerabzug erst zum Zeitpunkt der Entgeltzahlung erfolgt, und
- die derzeitige Regelung in den neuen Bundesländern, nach der Kleinunternehmer die Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten berechnen, wenn der Gesamtumsatz im vorangegangenen Jahr nicht mehr als 1 Mio. DM betragen hat (in den alten Ländern 250 000 DM), auf das gesamte Bundesgebiet ausgedehnt wird.

B. Lösung

Ablehnung des Antrags.

Einstimmigkeit im Ausschuss gegen die Stimmen der Antragsteller

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Antrag – Drucksache 14/1878 – abzulehnen.

Berlin, den 16. Februar 2000

Der Finanzausschuss

Christine Scheel
Vorsitzende

Jochen-Konrad Fromme
Berichterstatter

Heidemarie Ehlert
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Jochen-Konrad Fromme und Heidemarie Ehlert

1. Verfahrensablauf

Der Antrag „Bekämpfung der sinkenden Zahlungsmoral durch Änderung des Umsatzsteuerrechts (§ 20 UStG)“ – Drucksache 14/1878 – ist dem Finanzausschuss in der 66. Sitzung des Deutschen Bundestages am 4. November 1999 zur federführenden Beratung und dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, dem Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, dem Ausschuss für Angelegenheiten der neuen Länder und dem Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen worden. Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, der Ausschuss für Angelegenheiten der neuen Länder und der Haushaltsausschuss haben den Antrag am 15. Dezember 1999 beraten, der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat sich am 19. Januar 2000 mit der Vorlage befasst. Der Finanzausschuss hat den Antrag am 16. Februar 2000 beraten.

2. Inhalt des Antrags

Die Antragsteller legen dar, dass der Unternehmer nach geltendem Umsatzsteuerrecht die Umsatzsteuer im Regelfall nach vereinbarten Entgelten (Rechnungsstellung), also unabhängig vom Zeitpunkt der Vereinnahmung der Entgelte, zu berechnen und abzuführen habe. Lediglich für Unternehmer, die bestimmte Umsatzgrenzen nicht überschreiten, bestünden Ausnahmen von diesem Grundsatz (§ 20 UStG). Die Vorsteuer könne bereits zum Zeitpunkt der Rechnungserteilung, also gleichfalls unabhängig von der Begleichung des geschuldeten Betrags, abgezogen werden. Diese Regelungen leisteten der sinkenden Zahlungsmoral Vorschub. Um dem entgegenzuwirken, solle das Umsatzsteuerrecht dahingehend geändert werden, dass

- abweichend von § 16 Abs. 1 UStG die Berechnung der Umsatzsteuer im Regelfall nach vereinnahmten Entgelten erfolgt, sofern auch der Vorsteuerabzug erst zum Zeitpunkt der Entgeltzahlung vorgenommen wird, und
- die derzeitige Regelung des § 20 UStG in den neuen Bundesländern, nach der Unternehmer die Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten berechnen, wenn der Gesamtumsatz im vorangegangenen Jahr nicht mehr als 1 Mio. DM betragen hat (in den alten Ländern 250 000 DM), auf das gesamte Bundesgebiet ausgedehnt wird.

3. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

a) Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie empfiehlt einstimmig gegen die Stimmen der PDS-Fraktion, den Antrag abzulehnen.

b) Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen empfiehlt gleichfalls einstimmig gegen die Stimmen der PDS-Fraktion, die Vorlage abzulehnen.

c) Ausschuss für Angelegenheiten der neuen Länder

Der Ausschuss für Angelegenheiten der neuen Länder empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der F.D.P.- und PDS-Fraktion bei Stimmenthaltung der CDU/CSU-Fraktion, den Antrag abzulehnen.

d) Haushaltsausschuss

Der Haushaltsausschuss empfiehlt gegen die Stimmen der Antragsteller die Ablehnung der Vorlage.

4. Ausschussempfehlung

Bei der Beratung des Antrags im federführenden Finanzausschuss hat die PDS-Fraktion den Antrag erläutert. Sie hat darauf hingewiesen, dass die Sechste Umsatzsteuerrichtlinie grundsätzlich die Sollbesteuerung, d. h. die Zahlung der Umsatzsteuer bei Rechnungserteilung, vorsehe. Nach § 20 UStG könne jedoch die Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten u. a. dann gewählt werden, wenn der Gesamtumsatz im Vorjahr in den alten Bundesländern nicht mehr als 250 000 DM und in den neuen Bundesländern nicht mehr als 1 Mio. DM betragen habe. Bei Zahlungsverzug sei eine Berichtigung der Umsatzsteuer jedoch nicht möglich. Diese Möglichkeit bestehe erst dann, wenn die betreffende Forderung uneinbringlich werde, so dass der Unternehmer bis zu diesem Zeitpunkt mit der Umsatzsteuer belastet bleibe. Andererseits könne der Vorsteuerabzug vom Leistungsempfänger bereits zu einem Zeitpunkt geltend gemacht werden, zu dem der geschuldete Betrag noch nicht beglichen sei.

Die Besteuerung nach vereinbarten Entgelten, so die Antragsteller, könne zu Liquiditätengpässen führen. Die derzeitige Regelung, nach der Unternehmer in den neuen Ländern, deren Gesamtumsatz im Vorjahr 1 Mio. DM nicht überstiegen hat (alte Länder 250 000 DM), die Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten berechnen können, solle daher auf das gesamte Bundesgebiet ausgedehnt werden. Darüber hinaus solle die Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten nur dann erfolgen, wenn auch der Vorsteuerabzug erst zum Zeitpunkt der Entgeltzahlung vorgenommen werde. Wenn die Vorsteuer erst zum Zeitpunkt der Bezahlung der Rechnung erstattet werde, werde der Schuldner zur zeitnahen Begleichung seiner Verbindlichkeiten motiviert. Dieses Modell, das von Verbandsseite unterstützt werde, solle allerdings nicht zwingend vorgeschrieben, sondern als Option ausgestaltet werden.

Die CDU/CSU-Fraktion hat die Auffassung vertreten, dass der von der PDS-Fraktion vorgelegte Antrag das Ziel einer Verbesserung der Zahlungsmoral nicht erreichen werde. Dies sei nur durch Druck auf den Schuldner möglich. Zu der Argumentation der PDS-Fraktion, ein solcher Druck könne durch die vorgeschlagene Änderung beim Vorsteuerabzug erreicht werden, hat die CDU/CSU-Fraktion erklärt, es sei davon auszugehen, dass säumige Schuldner für dieses Modell nicht optierten.

Der Antrag – Drucksache 14/1878 – ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, der CDU/CSU-Fraktion und der F.D.P.-Fraktion gegen die Stimmen der Antragsteller abgelehnt worden.

Berlin, den 16. Februar 2000

Jochen-Konrad Fromme
Berichterstatter

Heidemarie Ehlert
Berichterstatterin